Deutsche Reichsverfassung

Kaiser Friedrich IV.

20. Februar 2024

1. Fassung

Wir, Friedrich IV., von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, etc., verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung durch den Reichsrath und den Reichstag, was folgt:

Contents

Hoheitsordnung 5	
Art. 1	Unveränderlichkeit der Gesetze
Art. 2	Das Deutsche Reich
Art. 3	Der Kaiser
Reichsgru	ndordnung
Art. 4	Stimmrechte eines Versammlungsvorsitzes
Art. 5	Keine Strafe ohne Gesetz
Art. 6	Strafbarkeit des Versuchs und der Täterschaft 6
Art. 7	Rechte des Beschuldigten
Exekutive	7
Art. 8	Amtsbesetzung
Art. 9	Die Reichsleitung
Art. 10	Der Reichskanzler
Art. 11	Die Staatssekretäre und Reichsämter
Art. 12	Reichskanzleramt
Art. 13	Reichsamt des Innern
Art. 14	Reichsamt für das Auswärtige
Art. 15	Reichsjustizamt
Art. 16	Reichsamt des Krieges
Art. 17	Reichsheroldamt
Art. 18	Reichsschatzamt
Standesord	lnung 10
Art. 19	Die Könige
Art. 20	Die Herzoge
	Die Fürsten
Art. 22	Die Staatsbürgerschaft
Judikative	11
A mt 22	11

Hoheitsordnung

Art. 1 Unveränderlichkeit der Gesetze

¹ Jegliche Gesetze der Hoheits- und Grundordnung können durch andere Gesetze oder Beschlüsse nicht in ihrer Gültigkeit beeinträchtigt oder erweitert werden.

Art. 2 Das Deutsche Reich

- (1) Das Deutsche Reich ist eine freie und unabhängige Nation unter der Hand und Schirmherrschaft Seiner Majestät des Kaisers und somit der Deutschen Kaiserkrone zur Treue verpflichtet.
- (2) Das Reichsgebiet umfasst das Gebiet Deutschland, Frankreich, Spanien, die Ukraine und Japan.
- (3) Das Deutsche Reich erhebt unanfechtbaren Anspruch auf die Gebiete, die ihnen im Kaiserpakt zugesprochen werden.
- (4) Alle Gebiete, die dem Deutschen Reich angehören, können dieses nicht verlassen.²

Art. 3 Der Kaiser

- (1) Der Deutsche Kaiser ist das ständige Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs.
- (2) Der Nachfolger wird erbrechtlich geregelt.
- (3) Der Kaiser ernennt die Reichsleitung und kann diese unbegründet entlassen.
- (4) Er ist die höchste Reichsgewalt und verfügt über absolute und uneingeschränkte Entscheidungsvollmachten.
- (5) Der Deutsche Kaiser ist Oberbefehlshaber der Reichsstreitkräfte.
- (6) Der Deutsche Kaiser kann Einspruch gegen Entscheidungen des Reichsraths und des Reichstags einlegen.
- (7) Gesetze und Beschlüsse können erst dann inkrafttreten, wenn der Deutsche Kaiser sie unterzeichnet.
- (8) Der Begriff des Kaisers ist synonym mit dem Begriff des Deutschen Kaiserreichs, des Staates und aller weiteren Synonyme jener Begriffe.
- (9) Allein der Kaiser verfügt über das Recht, Personen zu begnadigen.

 $^{^1\}mathrm{Reichshoheitsordnungsbeschluss}$ vom 10. März 1920

²Reichshoheitszusatzbeschluss vom 10. März 1920

Art. 4 Die Kaiserin

- Es kann nur die, unter amtlicher Zeugschaft getraute Ehefrau des Kaisers den Titel der Kaiserin halten.
- (2) Die Kaiserin unter dem Kaiser die zweithöchste Gewalt des Reichs.
- (3) In den Ansprüchen und Reichsgebieten Japan und Korea und in Fragen, die ausschließlich diese Gebiete betreffen ist sie dem Kaiser übergeordnet.

Reichsgrundordnung

3

Art. 5 Stimmrechte eines Versammlungsvorsitzes

- (1) Bei Stimmgleichheit steht einem Versammlungsvorsitz eine zweite Stimme zu.
- (2) Es ist einem Versammlungsvorsitz möglich, bei Einstimmung durch den Kaiser, die Anzahl der benötigten Stimmen auf die Hälfte der Versammlung einzugrenzen.

Art. 6 Keine Strafe ohne Gesetz

- (1) Es ist nicht zulässig, eine Person auf Grundlage eines Gesetzes zu verurteilen, das zur Tatzeit noch nicht bestand.
- (2) Einem Gericht ist es möglich, dies dennoch zu tun, sofern ein begründeter und nachvollziehbarer Verdacht besteht, dass der Täter die Tat im Gewissen verübte, gegen die geltende moralische Norm des Kaiserreichs zu verstoßen.
- (3) Absatz 2 ist nur dann gültig, sofern es sich bei der Straftat um eine Straftat handelt, die das Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt oder die Wirtschaft nachhaltig beeinträchtigt.

Art. 7 Strafbarkeit des Versuchs und der Täterschaft

- (1) Jeglicher Versuch, eine Straftat zu begehen, ist mit der Straftat selbst äquivalent zu behandeln.
- (2) Ebenfalls gleicht vor dem Deutschen Gesetz die Mitwisserschaft, die Beihilfe und die Mittäterschaft der Täterschaft und ist daher mit gleichen Maßnahmen aufzuwiegen.

 $^{^3\}mathrm{Reichsgrundordnungsbeschluss}$ vom 10. März 1920

Art. 8 Rechte des Beschuldigten

- (1) Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse der Rechtslage gewähren keine rechtliche Immunität.
- (2) Bei eigenverschuldeter und unentschuldbarer Abwesenheit vor Gericht, dürfen Prozesse in Abwesenheit der fehlenden Partei abgehalten werden.
- (3) Einem Beschuldigten steht es zu, die Beschuldigung vor Gericht anzufechten.
- (4) Es gibt kein rechtskräftiges Urteil ohne Gerichtsprozess.
- (5) Advokaten müssen von der Beklagten oder dem Klagenden selbst gestellt werden.
- (6) Es besteht kein Grundrecht auf einen Advokaten.
- (7) Jedem, der sich durch ein Urteil nachvollziehbar geschädigt sieht, steht es zu, dieses anzufechten. Tut man dies, so wird die Rechtschaffenheit des Urteils von der nächsthöheren Instanz überprüft.
- (8) Befindet man sich bereits in der höchsten Instanz, so ist das Urteil rechtskräftig und final.
- (9) Diese Rechte dürfen keinem verwehrt werden.

Exekutive

Art. 9 Amtsbesetzung

4

- (1) Jedes Amt muss alle zwei Monate neu gewählt werden.
- (2) Kein Amt ist erblich.
- (3) Es wird demjenigen die Amtszulassung entzogen, wer sich nicht der Amtsmoral beugt.
- (4) Ämter können nur durch Staatsbürger Deutscher Geburt besetzt werden.

Art. 10 Die Reichsleitung

- (1) Die Reichsleitung ist das regierende Organ des Kaiserreichs.
- (2) Sie besteht aus dem Reichskanzler und den Staatssekretären.

⁴Reichsamtsbesetzungsbeschluss vom 10. März 1920

Art. 11 Der Reichskanzler

- Der Reichskanzler ist der Regierungschef und Stellvertreter des Deutschen Kaisers.
- (2) Er wird vom Deutschen Kaiser auf fünf Jahre ernannt.
- (3) Er kann jederzeit unbegründet durch den Deutschen Kaiser entlassen werden.

Art. 12 Die Staatssekretäre und Reichsämter

- Die Staatssekretäre sind die Vorsitzenden, der ihnen untergeordneten Reichsämter.
- (2) Sie sind die obersten Berater in ihrem Ressort und können ein Veto gegen Entscheidungen des Reichsraths und des Reichstags einlegen, die ihr Ressort betreffen.
- (3) Die Reichsämter verwalten das, ihnen zugewiesene Resort und können ohne Genehmigung des Reichsraths und des Reichstags in diesem auch vollwertige Beschlüsse dem Kaiser vorlegen.
- (4) Die derzeitigen Reichsämter lauten wie folgt:
 - 1. Reichskanzleramt
 - 2. Reichsamt des Innern
 - 3. Reichsamt für das Auswärtige
 - 4. Reichsjustizamt
 - 5. Reichsamt des Krieges
 - 6. Reichsheroldsamt
 - 7. Reichsschatzamt⁵

Art. 13 Reichskanzleramt

- (1) Die Aufgaben des Reichskanzleramts umfassen:
 - 1. Die Koordination der Regierungsgeschäfte
 - 2. Die Unterstützung des Reichskanzlers bei der Ausführung seiner Aufgaben
 - 3. Die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen und Regierungsverordnungen
- (2) Der Reichskanzler ist der Leiter des Reichskanzleramts.

 $^{^5\}mathrm{Reichsamtsbeschluss}$ vom 10. März 1920

Art. 14 Reichsamt des Innern

- (1) Die Aufgaben des Reichsamt des Innern umfassen:
 - 1. Die Verwaltung der inneren Reichsangelegenheiten
 - 2. Die Kommunalverwaltung
 - 3. Die Überwachung der Polizei und sonstiger Sicherheitskräfte
 - 4. Die Verwaltung jeglicher Angelegenheiten bezüglich Staatsbürgerschaften und Einreisegenehmigungen
 - 5. Die Organisation und Uberwachung von Wahlen und politischen Prozessen
- (2) Der Vorsitzende des Reichsamt des Innern ist der Staatssekretär des Innern.

Art. 15 Reichsamt für das Auswärtige

- (1) Die Aufgaben des Reichsamts für das Auswärtige umfassen:
 - 1. Die Verwaltung der Reichsaußenpolitik
 - 2. Die Verwaltung der diplomatischen Prozesse des Reichs
 - 3. Die Vertretung deutscher Interessen im Ausland
 - 4. Die Verhandlung und der Abschluss internationaler Verträge und Abkommen
 - Die Organisation und Gewährleistung des Schutzes deutscher Bürger im Ausland
- (2) Der Leiter dieses Reichsamts ist der Staatssekretär für das Auswärtige.

Art. 16 Reichsjustizamt

- (1) Die Aufgaben des Reichsjustizamts umfassen:
 - 1. Die Verwaltung der Justiz im Reich, einschließlich der Überwachung der Gerichte und der Rechtspflege
 - 2. Die Entwicklung von Gesetzesvorlagen und Rechtsvorschriften
 - 3. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit und Durchsetzung der Gesetze
 - 4. Die Verwaltung von Haftanstalten und Justizvollzug
- (2) Der Leiter des Reichsjustizamts ist der Staatssekretär der Justiz.

Art. 17 Reichsamt des Krieges

- (1) Die Aufgaben des Reichsamts des Krieges umfassen:
 - 1. Die Organisation und Verwaltung der Streitkräfte des Reiches
 - 2. Die Verwaltung der diplomatischen Prozesse des Reichs

- 3. Die Vertretung deutscher Interessen im Ausland
- 4. Die Verhandlung und der Abschluss internationaler Verträge und Abkommen
- 5. Die Organisation und Gewährleistung des Schutzes deutscher Bürger im Ausland
- (2) Der Leiter des Reichsamts des Krieges ist der Generalstabschef des Deutschen Reichsheers.

Art. 18 Reichsheroldamt

- (1) Die Aufgaben des Reichsheroldsamts lauten:
 - 1. Die Verwaltung und Verleihung von Adelstiteln
 - 2. Die Überwachung und Organisation von Zeremonien
 - 3. Die Verwaltung der Reichsinsignien
- (2) Der Reichsamtsleiter ist der Reichsherold.

Art. 19 Reichsschatzamt

6

- (1) Die Aufgauben des Reichsschatzamt lauten wie folgt:
 - 1. Überwachung und Verwaltung des Staatsschatzes
 - 2. Verwaltung der Geldinstitute im Reich
 - 3. Erlass von Staatsfonds und Investitionsgeldbeschlüssen
- (2) Der reichsweite Leiter des Reichsschatzamts ist der Reichsschatzmeister.

Standesordnung

7

Art. 20 Die Könige

- Könige verfügen auf ihrem Gebiet über absolute Entscheidungsvollmachten, die nur von der Reichsleitung in einem Mehrheitsvotum widerrufen werden können.
- (2) Sie verfügen über das Anrecht, Gesetze innerhalb ihres Reichslehen zu erlassen, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze des Deutschen Reichs sprechen.
- (3) Könige können Reichslehen bis zur Stufe des Herzogtums verleihen und genehmigen.

⁶Reichsamtsbeschluss vom 10. März 1920

⁷Reichsständebeschluss vom 10. März 1920

Art. 21 Die Herzoge

- (1) Herzoge verfügen auf ihrem Gebiet nur über eine Teilvollmacht, welche durch ihren Lehnsherren angefochten werden kann.
- (2) Sie dürfen Reichslehen bis zur Stufe des Fürstentums verleihen.
- (3) Nur Mitglieder des Hauses des Lehnsherrn dürfen den Titel des Großherzogs tragen.

Art. 22 Die Fürsten

- (1) Fürsten verfügen auf ihrem Gebiet über geringe Vollmachten und müssen bei signifikanten Entscheidungen den Lehnsherrn um Erlaubnis bitten.
- (2) Die Reichsfürsten dürfen Reichslehen bis hin zur Stufe der Grafschaft verleihen.

Art. 23 Die Staatsbürgerschaft

8

- (1) Die Staatsbürgerschaft erhält nur, wer im Deutschen Reich geboren ist, in diesem seit mehr als zehn Jahren seinen Hauptwohnsitz hat oder wem die Staatsbürgerschaft durch den Kaiser gewährt wurde.
- (2) Das Deutsche Reich erlaubt keine zusätzliche Staatsbürgerschaft.
- (3) Wer die Staatsbürgerschaft ohne Erfüllung der Anforderungen trägt, dem ist die Staatsbürgerschaft ausnahmslos zu entziehen.

Judikative

Art. 24

 $^{^8\}mathrm{Reichsst}$ ändezusatzbeschluss vom 23. Mai 1920